

GEMA - Abgeltung von Vergütungsansprüchen durch Pauschalzahlungen

Zur Abgeltung von urheberrechtlichen Vergütungsansprüchen für Musikaufführungen in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern, sowie für Kirchenkonzerte und sonstige Veranstaltungen der Kirchengemeinden wie z.B. Gemeindeabende, Gemeindefeste usw., hat der Verband der Diözesen Deutschlands neue Verträge mit der GEMA abgeschlossen.

Die Verträge nebst Anlagen werden nachstehend bekannt gegeben. Ein Merkblatt zu den Pauschalverträgen gibt nähere Erläuterungen über den Umfang der Berechtigungen. Der Verband der Diözesen Deutschlands hat sich in den neuen Verträgen bemüht, im weitestgehenden Umfang Vergütungsansprüche der GEMA an Diözesen und Kirchengemeinden abzugelten. Etwaige Vergütungsansprüche sind nur noch auf besondere Ausnahmefälle begrenzt (z.B. Tanzveranstaltungen).

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

I. Vom nachstehenden Vertrag ist die Musik in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern betroffen:

Vertrag

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Bayreuther Straße 37/38, 1000 Berlin 30, vertreten durch ihren Vorstand, Herrn Generaldirektor Professor Dr.h.c. Erich Schulze,

- GEMA -

und

dem Verband der Diözesen Deutschlands, Kaiserstraße 163, 5300 Bonn 1, vertreten durch den Vorsitzenden der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands, Joseph Kardinal Höffner,

- Verband der Diözesen Deutschlands -

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Zur Abgeltung der urheberrechtlichen Vergütungsansprüche gemäß § 15 Abs.

2,19 Abs. 2 UrhG der von der GEMA vertretenen Berechtigten für die Aufführungen von Musikwerken in katholischen Gottesdiensten und kirchlichen Feiern in der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin zahlt der Verband der Diözesen Deutschlands pauschal 500 000,- DM (i.W.: Fünfhunderttausend) für die Jahre 1986 bis 1990 zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlich festgelegter Höhe, derzeit 7%.

2. Die Vergütung nach Ziff. 1 ist jeweils am 1. Juli eines Jahres fällig und zahlbar.
3. Der Verband der Diözesen Deutschlands wird Inhalt und Umfang der aufgeführten geschützten Musikwerke auf seine Kosten repräsentativ feststellen lassen und der GEMA mitteilen.
Die näheren Einzelheiten der Erfassung und Kontrolle werden im Einvernehmen mit der GEMA festgelegt.
4. Dieser Vertrag ersetzt die Vereinbarung vom 30.12.1980 /16.1.1981 und läuft unkündbar bis zum 31. 12. 1990. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls er nicht drei Monate vor seinem Ablauf von einer der Parteien schriftlich gekündigt wird.
Für den Kündigungsfall werden die Parteien rechtzeitig Verhandlungen für eine neue Vereinbarung aufnehmen.

Berlin, 7. Februar 1986

GEMA

Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische

Vervielfältigungsrechte

- Der Vorstand -

Prof. Dr. Erich Schulze

Bonn, 31. Januar 1986

Verband der Diözesen Deutschlands

+ Joseph Kardinal Höffner

Vorsitzender der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands

II. Der nachstehende Vertrag gilt zur Abgeltung von Musikdarbietungen bei Kirchenkonzerten und sonstigen Veranstaltungen (einschließlich Jugendveranstaltungen)

Vertrag

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Bayreuther Straße 37/38, 1000 Berlin 30, Herzog-Wilhelm-Straße 28, 8000 München 2, vertreten durch ihren Vorstand, Herrn Generaldirektor Prof. Dr. Erich Schulze, nachstehend kurz: GEMA

und

dem Verband der Diözesen Deutschlands, Kaiserstraße 163, 5300 Bonn 1, vertreten durch den Vorsitzenden der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands, Joseph Kardinal Höffner, nachstehend kurz: Verband der Diözesen Deutschlands

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Aufführungseinwilligung

1) Die GEMA erteilt der Katholischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich West-Berlin, ihren diözesanen und überdiözesanen Institutionen und Einrichtungen, ihren Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden sowie ihren Vereinigungen, Institutionen und Einrichtungen die Einwilligung zur öffentlichen Wiedergabe des jeweils ihrer Verwaltung unterstehenden Musikrepertoires nach Maßgabe dieses Vertrages.

(2) Die Aufführungseinwilligung umfaßt nur die der GEMA zustehenden Rechte.

(3) Sie schließt die Berechtigung zur Aufnahme der Musikdarbietungen auf Ton- und Bildtonträger u.ä. ein.

(4) Die Aufführungseinwilligung ist nicht auf Dritte übertragbar.

2. Pauschalbetrag

(1) Der Verband der Diözesen Deutschlands zahlt als Vergütung für die nach Ziff. 1 (1) erteilte Einwilligung an die GEMA pauschal jährlich 500 000,- DM (i.W.: Fünfhunderttausend) für die Jahre 1986 bis 1990, zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlich festgelegter Höhe, derzeit 7%.

(2) Die Vergütung nach Ziff. (1) ist jeweils am 1. Juli eines Jahres fällig und zahlbar.

(3) Die Vergütung wird neu festgesetzt, wenn sich der Preisindex für die Gesamtlebenshaltung aller privaten Haushalte seit Inkrafttreten dieses Vertrages um jeweils mehr als 10 Punkte nach oben oder unten geändert hat. Die Parteien sind in diesen Fällen verpflichtet, nach billigem Ermessen die Vergütung neu festzusetzen.

3. Durch den Pauschalbetrag nach Ziff. 2 abgeholte Musikaufführungen

Durch den Pauschalbetrag nach Ziff. 2 sind abgeholt:

- (1) Konzertveranstaltungen mit Werken der ernsten Musik im Sinne der Vergütungssätze E für Konzerte der ernsten Musik, die die in Ziff. 1(1) angegebenen Berechtigten als alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen, sowie
- (2) Musikaufführungen bei Veranstaltungen, z.B. Gemeindeabende, auch Gemeindefeste wie „Bunter Abend“, Sommerfeste u.ä., gegebenenfalls auch mit Unterhaltungsmusik, die die in Ziff. 1(1) angegebenen Berechtigten als alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen, und für die weder ein Eintrittsgeld noch ein sonstiger Unkostenbeitrag erhoben werden und die nicht überwiegend mit Tanz verbunden sind.

4. Musikdarbietungen, die nicht durch den Pauschalbetrag nach Ziff. 2 abgeholt sind

(1) Vorzugssätze

- a) Für Musikdarbietungen, die nicht durch den Pauschalbetrag nach Ziff. 2 abgeholt sind, werden die Vorzugssätze für Organisationen der jeweils gültigen Tarife der GEMA als Vergütungen berechnet, sofern die Musikdarbietungen rechtzeitig angemeldet und die Einwilligung ordnungsgemäß nach den in Anlage 1 beigefügten Bestimmungen erworben wird.
- b) Je ein Exemplar der für Einzelaufführungen mit Unterhaltungs- und Tanzmusik derzeit geltenden Vergütungssätze U-VK - Vergütungssätze bei Gesamtverträgen - sind diesem Vertrag beigefügt.

(2) Gesellige Veranstaltungen im Anschluß an Konzertveranstaltungen gem. Ziff. 3(1)

- a) Findet im Anschluß an eine Konzertveranstaltung gem. Ziff. 3(1), die nach Ziff. 2 abgeholt ist, im gleichen Veranstaltungsraum eine

gesellige Veranstaltung mit Tanz- und Unterhaltungsmusik statt und wird für beide Veranstaltungen nur ein Eintrittsgeld oder Unkostenbeitrag erhoben, so wird bei der Berechnung der Aufführungstantiemen nach den Vergütungssätzen U-VK für die gesellige Veranstaltung die Hälfte des Eintrittsgeldes oder Unkostenbeitrages zugrunde gelegt. Ist jedoch in solchen Fällen von den Teilnehmern an der geselligen Veranstaltung zusätzlich ein Tanzgeld zu entrichten, gilt als Eintrittsgeld für die gesellige Veranstaltung die Hälfte des für die Gesamtveranstaltung zu entrichtenden Unkostenbeitrages zuzüglich Tanzgeld.

- b) Beginnt diese Gesamtveranstaltung nach 19 Uhr, ermäßigen sich die Vergütungssätze U-VK für die gesellige Veranstaltung um 20%.
- c) Vergütungen sind spätestens innerhalb einer Woche nach Rechnungsstellung an die GEMA zu zahlen. Wenn Pauschalverträge für derartige Veranstaltungen mit der GEMA abgeschlossen worden sind, sind für die Fälligkeit der Pauschalbeträge die vertraglichen Vereinbarungen maßgebend.

5. Anmeldung und Programme

- (1) Für Anmeldungen von Veranstaltungen im Sinne von Ziff. 3 (1) dieses Vertrages gelten die in Anlage 1 beigefügten Bestimmungen.
- (2) Programme für Veranstaltungen im Sinne von Ziff. 3 (2) dieses Vertrages werden unverzüglich an die zuständige GEMA-Bezirksdirektion eingesandt.

6. Vertragshilfe

- (1) Der Verband der Diözesen Deutschlands wird der GEMA unverzüglich nach Abschluß des Vertrages ein nach Namen (insbesondere Organisationsbezeichnung) und postalischer Anschriften genau konkretisiertes Verzeichnis aller der durch dieses Vertragswerk Begünstigten bzw. Verpflichteten zur Verfügung stellen und spätere Veränderungen laufend mitteilen. Veranstalter, deren Anschriften nicht in diesem Verzeichnis enthalten sind, gelten nur als Begünstigte dieses Vertrages, wenn sie als solche von beiden Vertragsschließenden (für den Verband der Diözesen Deutschlands durch das Belegenheitsbistum) anerkannt werden.
- (2) Der Verband der Diözesen Deutschlands hält seine Mitglieder in regelmäßigen Abständen zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung an, insbesondere Musikdarbietungen rechtzeitig bei der GEMA anzumelden nach Maßgabe dieser Vertragsbestimmungen.

7. Nicht angemeldete Musikaufführungen (Vertragsstrafe)

Die GEMA ist berechtigt, für nicht pauschal abgegoltene Musikdarbietungen, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Vertragswerkes erworben wird, die tarifliche Vergütung in doppelter Höhe zu beanspruchen.

8. Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertragswerk wird die GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die örtlich zuständige Diözese bzw. den Verband der Diözesen Deutschlands benachrichtigen. Wird innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, haben die Betroffenen das Recht zur gegebenen Rechtsverfolgung.

Der Verband der Diözesen Deutschlands wird der GEMA für jede Diözese einen Ansprechpartner nennen. Die GEMA übermittelt ein Verzeichnis der zuständigen Sachbearbeiter in den Bezirksdirektionen.

9. Vertragsdauer

Der Vertrag ersetzt die Vereinbarungen PV/16a Nr. 2 (1) vom 15.12.1981/16.7.1982 und läuft unkündbar bis zum 31.12.1990.

Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls er nicht drei Monate vor seinem Ablauf von einer der Parteien schriftlich gekündigt wird.

Für den Kündigungsfall werden die Parteien rechtzeitig Verhandlungen für eine neue Vereinbarung aufnehmen.

Berlin, 7. Februar 1986

GEMA

Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte

- Der Vorstand -

Prof. Dr. Erich Schulze

Bonn, 31. Januar 1986

Verband der Diözesen Deutschlands

+ Joseph Kardinal Höffner

Vorsitzender der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Anlage 1

1. Anmeldung von Einzelveranstaltungen, die nicht pauschal abgegolten sind, und Konzertveranstaltungen nach Ziff. 3 (1) des Vertrages

- (1) Einzelveranstaltungen mit Musikern oder sonstige Einzelveranstaltungen mit Musikwiedergaben sind spätestens drei Tage vor Durchführung mit folgenden Angaben bei der GEMA anzumelden:
 - a) Genaue Anschrift des Veranstalters,
 - b) Tag der Veranstaltung,
 - c) Art der Veranstaltung,
 - d) Ort der Veranstaltung,
 - e) Name des Veranstaltungsorts,
 - f) Größe des Veranstaltungsraumes in qm
- von Wand zu Wand gemessen -
(bei Stuhlreihenveranstaltungen auch Personenfassungsvermögen des Veranstaltungsraumes),
 - g) Höhe des Eintrittsgeldes, des Tanzgeldes oder eines sonstigen Unkostenbeitrages,
 - h) Programmangaben - soweit vorhanden (vgl. unter Ziff. 2).
- (2) Nachweislich unvorhergesehene Einzelveranstaltungen werden von der GEMA noch als rechtzeitig angemeldet angesehen, wenn die Anmeldung innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit einer entsprechenden Erklärung vorgenommen wird.
- (3) Die GEMA stellt für die Anmeldung auf Anforderung Anmeldekarten zur Verfügung.

2. Programme von Einzelveranstaltungen mit Musikern

Soweit bei Einzelveranstaltungen vielfältige Musikprogramme vorliegen, ist ein Exemplar der Anmeldung der Veranstaltung beizufügen. Spätere Änderungen der Musikfolge und alle als Zugaben aufgeführten Werke müssen der GEMA unmittelbar nach den Veranstaltungen nachgemeldet werden.

In allen anderen Fällen sind die Musikprogramme der GEMA innerhalb einer Woche nach jeder Veranstaltung zuzusenden. Entsprechende Formulare werden auf Anforderung von der GEMA zur Ausfüllung zur Verfügung gestellt.

3. Zahlungsweise bei Einzelveranstaltungen, die nicht pauschal abgegolten sind

Die Vergütungen für Einzelveranstaltungen müssen, soweit die Rechnungen der GEMA nichts Abweichendes enthalten, spätestens innerhalb einer Woche nach jeder Veranstaltung an die GEMA gezahlt werden.

4. Einwilligung der GEMA für nicht vom Verband der Diözesen Deutschlands pauschal abgeglichene Einzelveranstaltungen

- (1) Die Einwilligung für Einzelveranstaltungen gilt als erteilt, soweit die sich aus diesen Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen erfüllt sind.
- (2) Für den Umfang der Einwilligung gelten die aus den Tarifen der GEMA ersichtlichen Bedingungen.

5. Abschluß von Einzelpauschalverträgen für nicht vom Verband der Diözesen Deutschlands pauschal abgeglichene Veranstaltungen

- (1) Der Abschluß von Einzelpauschalverträgen muß rechtzeitig vor Durchführung der Musikdarbietungen erfolgen.
- (2) Bei Einzelpauschalverträgen sind für die Anmeldung der Musikdarbietungen, die Zahlungsweise, die Vorlage von Programmen für Veranstaltungen mit Musikern und den Umfang der Einwilligung der GEMA die vertraglichen Vereinbarungen maßgebend.
- (3) Bei Einzelpauschalverträgen ist die GEMA im Falle eines Zahlungsverzuges berechtigt, nach vorheriger Anmahnung des fälligen Betrages die Verträge vorzeitig zum letzten eines jeden Vertragsmonats mit einer Frist von 10 Tagen zu kündigen.